



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Nichtangriffsverpflichtung im deutschen und europäischen  
Kartellrecht  
Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Nichtangriffsabreden in  
Patentlizenzverträgen unter besonderer Berücksichtigung der  
Rechtsprechung zum Zwangslizenzeinwand“**

Dissertation vorgelegt von Anne-Kathrin Lauer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Winfried Tilmann

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Bei einer Nichtangriffsabrede handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung, bei der sich eine Partei dazu verpflichtet, Angriffe auf den Rechtsbestand des Schutzrechts zu unterlassen.

Typischerweise wird eine solche Abrede zwischen einem Patentinhaber und seinem Lizenznehmer abgeschlossen.<sup>1</sup> Sie ist jedoch grundsätzlich auch außerhalb von Lizenzverträgen denkbar, beispielsweise als Regelung zwischen einem Patentinhaber und einem Mitarbeiter für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit, wenn der Mitarbeiter bei seiner Arbeit eng mit dem patentierten Verfahren in Berührung gekommen ist.

Hintergrund einer solchen Vereinbarung ist, dass es bei der Erteilung von Patenten immer wieder geschieht, dass ein solches Schutzrecht gewährt wird, obwohl die Schutzvoraussetzungen zum Entscheidungszeitpunkt tatsächlich nicht vorliegen. So kommt es, dass patentrechtliche Einspruchs- bzw. Nichtigkeitsverfahren im Nachgang zu der Patenterteilung seit jeher eine vergleichsweise hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben. Für Nichtigkeitsklagen wird diese sogar teilweise mit über 70 Prozent beziffert.<sup>2</sup> Das Bundespatentgericht führt die hohe Erfolgsquote dabei insbesondere darauf zurück, dass Kläger einer Nichtigkeitsklage oftmals ein erhöhtes Interesse an deren Erfolg haben, da sie vielfach parallel Beklagter einer Verletzungsklage des Patentinhabers sind.<sup>3</sup> Aus diesem Grund betreibt derjenige, der eine Nichtigkeitsklage anstrengt, typischerweise einen erheblichen Rechercheaufwand und stößt dabei nicht selten auf Umstände, die zur Vernichtung des Patents führen.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass Patentinhaber ein besonderes Interesse daran haben, ihr Patent vor einer späteren Vernichtung zu schützen. Diesem Zweck dient eine Nichtangriffsabrede.

Nichtangriffsabreden waren lange Zeit ein üblicher Bestandteil von Lizenzverträgen.<sup>5</sup> Aus patentrechtlicher Sicht spricht für solche Klauseln, dass sie zur Förderung des Innovationswettbewerbs beitragen können, denn Investitionen in die Entwicklung neuer Verfahren dürften immer dann attraktiver erscheinen, wenn man sich des Bestands des späteren Schutzrechts besonders sicher sein kann.

Aus der Perspektive des Wettbewerbsrechts hingegen werfen Nichtangriffsabreden erhebliche Bedenken auf. So kann eine solche Abrede dazu führen, dass Patente im Markt verbleiben und die freie Nutzung von Verfahren behindern, obwohl das Patent nicht hätte erteilt werden sollen.

---

<sup>1</sup> Zwar sind Nichtangriffsabreden auch in Lizenzverträgen denkbar, in denen der Lizenzgeber nicht gleichzeitig Patentinhaber ist (Unterlizenzen). Da sich insofern für die Bewertung der Nichtangriffsabrede jedoch keine Änderungen ergeben, wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen auf Lizenzverträge abgestellt, bei denen der Lizenzgeber gleichzeitig Patentinhaber ist.

<sup>2</sup> Hess/Müller-Stoy/Wintermeier, Mitt. 2014, 439; siehe jedoch auch Bundespatentgericht, Jahresbericht 2014, S. 62, wo lediglich eine (gleichwohl nicht unerhebliche) Erfolgsquote von 21 Prozent angegeben wird.

<sup>3</sup> Bundespatentgericht, Jahresbericht 2014, S. 62.

<sup>4</sup> So auch Bundespatentgericht, Jahresbericht 2014, S. 62.

<sup>5</sup> Findeisen, Anm. zum Urteil des BGH vom 24. 4. 2007 (*Polymer-Lithium-Batterien*), Mitt. 2007, 382.

Das „freie Spiel der Kräfte“, welches das Wettbewerbsrecht schützen will, kann auf diese Weise in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Lange Jahre wurde diese Problematik zugunsten des Patentrechts aufgelöst, sodass Nichtangriffsabreden allgemein als zulässig galten. Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken haben jedoch nach und nach Eingang in die Entscheidungspraxis und Literatur gefunden. Parallel haben ebenso zunächst der europäische und sodann der deutsche Gesetzgeber reagiert und für eine strengere Behandlung der Nichtangriffsabrede gesorgt. Nach der nunmehr herrschenden Ansicht verstößt daher eine Nichtangriffsabrede regelmäßig gegen das Kartellverbot des Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB.

Dieser Ansatz wird von der Rechtsprechung jedenfalls auf europäischer Ebene weitestgehend konsistent verfolgt. Ein genauerer Blick auf die relevante deutsche Rechtsprechung lässt indes erkennen, dass insbesondere die unterinstanzlichen Gerichte sowie das Bundespatentgericht die kartellrechtlichen Bedenken zur Nichtangriffsabrede noch nicht vollständig in ihre Rechtsprechung aufgenommen haben. Neben der fehlenden Konsistenz fällt darüber hinaus auf, dass sich die relevante Entscheidungspraxis im Hinblick auf Begründung und Dogmatik nur sparsam geäußert hat.

Die vorliegende Arbeit nimmt dies zum Anlass, Nichtangriffsverpflichtungen einer dezidierten kartellrechtlichen Begutachtung zu unterziehen. Die Prüfung verfolgt dabei das Ziel, einen stringenten Ansatz zu entwickeln, an dem sich sowohl die Nichtangriffsabrede im Allgemeinen als auch mögliche Ausnahmefallgruppen messen lassen können.

Die Arbeit teilt sich zu diesem Zweck in fünf Teile: (i) die Definition und allgemeine Wirkung der Nichtangriffsabrede, (ii) die kartellrechtliche Beurteilung der vertraglichen Nichtangriffsabrede und möglicher Ausnahmefallgruppen, (iii) die kartellrechtliche Beurteilung von Nichtangriffsverpflichtungen aus Treu und Glauben (§ 242 BGB), (iv) die kartellrechtliche Beurteilung von Sonderkündigungsrechten des Patentinhabers für den Fall eines Angriffs auf das Patent durch den Lizenznehmer, sowie (v) die Untersuchung der Rechtsprechung zum Zwangslizenzeinwand vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Bewertung von Nichtangriffsverpflichtungen.

## **Teil 1 - Definition der Nichtangriffsverpflichtung**

Der Schwerpunkt des ersten Teils der Arbeit liegt auf der Analyse der prozessualen Wirkung einer Nichtangriffsabrede. Ist eine Nichtangriffsabrede wirksam abgeschlossen worden, so führt dies zur Unzulässigkeit einer etwaigen Nichtigkeitklage des Verpflichteten gegen das Patent (§ 81 PatG), da dieser sich damit in Widerspruch zu seinem außergerichtlichen Verhalten setzt und die Klage damit eine unzulässige Rechtsausübung darstellt (§ 242 BGB).

Entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung<sup>6</sup> gilt dies nach Ansicht der Verfasserin ebenso für den Einspruch nach § 59 PatG bzw. Art. 99 EPÜ. Bedenken dahingehend, dass es dem Zweck des Einspruchs zuwider laufen könnte, wenn er durch vertragliche Vereinbarung ausgehebelt werden könnte, überzeugen nicht. Wie die Arbeit analysiert, wird dem öffentlichen Interesse, welchem das Einspruchsverfahren dient, vielmehr bereits durch eine kartellrechtliche Prüfung der Wirksamkeit der Nichtangriffsabrede im Rahmen der Zulässigkeit genüge getan.

## **Teil 2 - Kartellrechtliche Beurteilung der vertraglichen Nichtangriffsabrede**

Wenngleich Nichtigkeitsklage und Einspruch als Populärrechtsbehelfe ausgestaltet sind und es damit grundsätzlich jedem möglich ist, ein Nichtigkeits- oder Einspruchsverfahren in Gang zu setzen, sind erfolgsversprechende Angriffe faktisch nur von einem bestimmten Personenkreis zu erwarten. Dies sind solche Personen, die Zugang zum Verfahren haben und über besondere Expertise ebenso wie die notwendige Motivation verfügen, den mit einem Angriff verbundenen Aufwand auf sich zu nehmen. Diese Anforderungen treffen insbesondere auf einen Lizenznehmer zu. Durch strategisch geschickten Einsatz von Nichtangriffsabreden wäre es einem Patentinhaber damit möglich, gerade jenen Personenkreis dazu zu verpflichten, von Angriffen auf den Rechtsbestand des Patents abzusehen.

Vor diesem Hintergrund kommt die Verfasserin nach detaillierter Untersuchung – insbesondere auch der möglichen wettbewerbs- und innovationsfördernden Aspekte einer Nichtangriffsabrede – zu dem Ergebnis, dass eine solche Vereinbarung im Regelfall als Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB zu bewerten ist. Es handelt sich um eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, da sie objektiv darauf gerichtet ist, die Vernichtung von schutzunwürdigen Patenten zu verhindern. Damit behindert sie den verpflichteten Lizenznehmer darin, sich von den Regelungen des Lizenzvertrages zu lösen. Da folglich gerade eine Person vom Angriff abgehalten wird, bei der mit besonderer Expertise zu rechnen ist, schränkt die Abrede darüber hinaus die Chance für die übrigen Marktteilnehmer ein, das Verfahren lizenzfrei zu nutzen.

Die Verfasserin setzt sich in diesem Zusammenhang zudem mit den vom EuGH entwickelten (und von der Kommission sowie dem Bundesgerichtshof übernommenen) Ausnahmefallgruppen auseinander, bei deren Vorliegen eine Wettbewerbsbeschränkung nicht gegeben sein soll. So soll nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine Nichtangriffsabrede insbesondere dann keinen kartellrechtlichen Bedenken begegnen, wenn sie im Zusammenhang mit einer kostenlosen Lizenz oder einer Lizenz vereinbart wird, die ein technisch überholtes Verfahren betrifft.<sup>7</sup> Wie die Verfasserin in ihrer Arbeit detailliert analysiert, können diese

---

<sup>6</sup> Pitz, Mitt. 1994, 239; Koppe in Festschrift „25 Jahre Bundespatentgericht“, 1986, S. 229, 244; ohne Begründung *Brandi-Dohrn* in: Röhrich/Graf von Westphalen/Haas, HGB, Lizenzverträge, Rn. 268.

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 27. 9. 1989, Rs. C-65/86, Slg. 1988, 5249 – Bayer / Süllhöfer, Rn. 17, 21.

Ausnahmefallgruppen im Ergebnis jedoch nicht überzeugen. Im Falle einer Nichtangriffsabrede, die im Zusammenhang mit einer kostenlosen Lizenz vereinbart wird, bleibt es regelmäßig dabei, dass die Chance für Dritte, das Verfahren lizenzfrei zu nutzen, durch die Abrede reduziert wird. Im Hinblick auf Lizenzverträge über wertlose Technologie hat eine Nichtangriffsabrede hingegen üblicherweise weiterhin eine Beschränkung der Handlungsfreiheit des Lizenznehmers zur Folge. Die Verfasserin spricht sich daher dafür aus, diese Fallgruppen – jedenfalls in der bislang vertretenen Form – zu verwerfen und eine entsprechende Änderung der Leitlinien zur TT-GVO vorzunehmen.<sup>8</sup>

Hingegen erscheint nach Ansicht der Verfasserin eine Ausnahme für Nichtangriffsabreden in Vergleichsvereinbarungen, welche die Kommission ebenfalls in die angesprochenen Leitlinien aufgenommen hat,<sup>9</sup> überzeugend. Der gegenläufigen Auffassung des EuGH<sup>10</sup>, der die Ausnahme schlicht mit der Begründung verwirft, Vergleiche seien als Vereinbarungen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV anzusehen, kann nicht gefolgt werden. Nichtangriffsabreden in Vergleichsvereinbarungen sind vom Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht erfasst, da sie unter die Tatbestandsausnahme für Nebenabreden fallen, sofern bestimmte Anforderungen eingehalten sind.<sup>11</sup> Dabei spricht sich die Verfasserin dafür aus, diese Ausnahme gleichermaßen auf gerichtliche wie auch außergerichtliche Vergleiche anzuwenden.

### **Teil 3 - Nichtangriffsverpflichtung aus Treu und Glauben**

Eine Verpflichtung, Angriffe auf den Rechtsbestand eines Schutzrechts zu unterlassen, kann nicht nur auf Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestehen. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich eine solche vielmehr ebenso aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben, wenn die vertraglichen Verbindungen der Parteien sich als besonders eng und vertrauensvoll darstellen.<sup>12</sup> Der dritte Teil der Arbeit widmet sich daher der Frage, in welcher Form sich die kartellrechtliche Bewertung einer vertraglichen Nichtangriffsabrede in Hinblick auf eine mögliche Nichtangriffsverpflichtung aus Treu und Glauben niederschlägt.

Wenngleich eine Nichtangriffsverpflichtung aus Treu und Glauben auf den ersten Blick kaum weniger bedenklich erscheint als eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, hat der Meinungsbruch, der im Hinblick auf die kartellrechtliche Behandlung der vertraglichen

---

<sup>8</sup> Angesprochen ist konkret: Kommission, Leitlinien vom 28. 3. 2014 zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. 2014 C 89/03, Rn. 134.

<sup>9</sup> Kommission, Leitlinien vom 28. 3. 2014 zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. 2014 C 89/03, Rn. 134, 242 f.

<sup>10</sup> EuGH, Urteil vom 27. 9. 1988, Rs. C-65/86, Slg. 1988, 5249 – *Bayer / Süllhöfer*, Rn. 15.

<sup>11</sup> Siehe zu den zutreffend aufgestellten Anforderungen: Stellungnahme der Kommission, Sitzungsbericht in der Rs. 65/86, Slg. 1988, 5249, 5256 ff. – *Bayer / Süllhöfer*.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 14. 7. 1964, Ia ZR 195/63, GRUR 1965, 135, 137 – *Vanal-Patent*; Beschluss vom 4. 10. 1988, X ZR 3/88, GRUR 1989, 39, 40 – *Flächenentlüftung*; BPatG, Beschluss vom 3. 12. 2009, 10 Ni 8/08, Rn. 22; Urteil vom 4. 10. 2012, 10 Ni 36/10 – *Kalt verarbeitetes Fugenband*, Rn. 63; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10. 9. 2015, I-15 U 124/14, juris-Rn. 60.

Nichtangriffsabrede erfolgt ist, hier einen deutlich geringeren Niederschlag gefunden. In dogmatischer Hinsicht sind kartellrechtliche Erwägungen im Rahmen der nach § 242 BGB erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen, jedoch ist stets ein angemessener Interessenausgleich anzustreben. Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Verfasserin sodann allerdings nur in besonders begründeten Ausnahmefällen angezeigt, eine Nichtangriffsverpflichtung auf Grundlage von Treu und Glauben anzunehmen. Mit dem Vordringen der kritischen Haltung gegenüber der vertraglichen Nichtangriffsabrede ist insgesamt zu erwarten, dass die ohnehin bereits geringe praktische Relevanz der Nichtangriffsverpflichtung aus Treu und Glauben noch weiter zurückgehen wird.

#### **Teil 4 – Das Sonderkündigungsrecht**

Überdies kann sich eine Nichtangriffsabrede außerdem mittelbar aus anderweitigen Vertragsgestaltungen ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn der Lizenznehmer rein faktisch in eine Position versetzt wird, in der ein Angriff für ihn empfindliche Nachteile bedeuten würde. Diese Wirkung zeigt sich üblicherweise bei einem Sonderkündigungsrecht, das ein Patentinhaber sich für den Fall des Angriffs durch den Lizenznehmer vorbehält. Hat ein Lizenznehmer hohe Investition im Hinblick auf die Nutzung des Verfahrens getätigt oder ist er auf andere Weise wirtschaftlich von dem Patent abhängig, so wird die Aussicht, dass der Patentinhaber den Vertrag beendet, oftmals eine hohe Abschreckungswirkung haben.

Vor diesem Hintergrund befasst sich der vierte Teil der vorliegenden Arbeit mit der Frage, wie eine solche Kündigungsklausel mit dem Kartellverbot des Art. 101 bzw. § 1 GWB zu vereinbaren ist. Die gesetzgeberische Bewertung dieser Klauseln befindet sich dabei gegenwärtig im Wandel. Über lange Zeit wurden Sonderkündigungsrechte mit der Begründung als unbedenklich eingestuft, dass es dem Lizenzgeber nicht zugemutet werden könne, nach einem Angriff am Lizenzvertrag festzuhalten.<sup>13</sup> Nunmehr jedoch hat sich auch hier eine kritischere Haltung etabliert. Mit der aktuellen Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen (TT-GVO) von 2014<sup>14</sup> ist die Gruppenfreistellung für derartige Sonderkündigungsrechte entfallen. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit, eine solche Klausel in Exklusivlizenzverträge aufzunehmen (Art. 5 Abs. 1 lit. c TT-GVO).

Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass Sonderkündigungsrechte ebenso wie Nichtangriffsabreden grundsätzlich als Verstoß gegen das Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB zu bewerten sind. Die verbleibende Gruppenfreistellung für Sonderkündigungsrechte in Exklusivlizenzverträgen überzeugt insoweit nicht. Es sollte

---

<sup>13</sup> *Fuchs* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, EG/Teil 1, 4. Auflage 2007, VO 772/2004, Rn. 328; Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner, EG-Kartellrecht, 2. Auflage 2009, Art. 5 VO 772/2004, Rn. 7.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen („TT-GVO 2014“), ABl. 2014 L 93/17.

vielmehr für Sonderkündigungsrechte (unabhängig davon, ob sie sich auf eine Exklusivlizenz beziehen) bei der Möglichkeit der Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 Abs. 1 GWB bleiben. In besonderen Ausnahmefällen ist daneben auf allgemeine vertragsrechtliche Grundsätze zur Beendigung von Schuldverhältnissen zurückzugreifen.

## **Teil 5 - Nichtangriffsverpflichtung und Sonderkündigungsrecht im Lichte des Zwangslizenz Einwands**

Für neuen Aufwind in der Debatte um die Nichtangriffsverpflichtung hat in jüngerer Vergangenheit die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem kartellrechtlichen Zwangslizenz einwand gesorgt. Im Zentrum der Diskussion stehen das Urteil des Bundesgerichtshofs im Fall *Orange Book Standard*<sup>15</sup> und die Entscheidung des EuGH im Verfahren *Huawei*<sup>16</sup>. Beide Entscheidungen beschäftigen sich mit der Frage, unter welchen Umständen der Nutzer eines Patents sich gegen den Verletzungsvorwurf mit dem Einwand verteidigen kann, er habe einen kartellrechtlichen Anspruch auf die Einräumung einer Lizenz (sog. Zwangslizenz einwand). Der damit angesprochene Themenkomplex steht daher ebenso wie die Nichtangriffsabrede im Spannungsfeld von Patent- und Kartellrecht, wobei aus kartellrechtlicher Sicht vorrangig Fragen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV bzw. §§ 19, 20 GWB aufgeworfen werden.

Die Voraussetzungen des Zwangslizenz einwands werden in ihren Einzelheiten kontrovers diskutiert. Im Rahmen der Debatte werden sodann Brücken zu anderen umstrittenen Fragen im Spannungsfeld von Patentrecht und Kartellrecht geschlagen, unter anderem auch zur Nichtangriffsabrede. Namentlich wird der Zwangslizenz einwand teilweise – und in verschiedenen Facetten – so interpretiert, dass ein Nutzer sich nur dann auf einen Lizenzierungsanspruch berufen könne, wenn er sich zuvor mit einem Lizenzvertragsangebot an den Patentinhaber richtet, in welchem er sich verpflichtet, Angriffe auf den Rechtsbestand des Schutzrechts zu beenden sowie für die Zukunft zu unterlassen.<sup>17</sup>

Die Verfasserin nimmt dies zum Anlass, sich in ihrer Arbeit mit der Frage auseinanderzusetzen, inwiefern die Rechtsprechung zum Zwangslizenz einwand einen Widerspruch zu der Erkenntnis erzeugt, dass Nichtangriffsabreden regelmäßig gegen das Kartellverbot verstoßen. Da sich die Debatte zum Zwangslizenz einwand derzeit weiterhin im Umbruch befindet, befasst sich die Arbeit zunächst mit dem Diskussionsstand, um so einen einheitlichen Ausgangspunkt für die Analyse zu schaffen.

---

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 6. 5. 2009, KZR 39/06, WuW/E DE-R 2613 – *Orange Book Standard*.

<sup>16</sup> EuGH, Urteil vom 16. 7. 2015, C-170/13 – *Huawei Technologies / ZTE*.

<sup>17</sup> So z.B. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. 1. 2012, 6 U 136/11, GRUR-RR 2012, 124 – GPRS-Zwangslizenz I, juris-Rn. 27 f.; sowie vorinstanzlich LG Mannheim, Urteil vom 9. 12. 2011, 7 O 122/11, Mitt. 2012, 120 – GPRS-Zwangslizenz, juris-Rn. 93 f.

Auf dieser Basis ist sodann zunächst der Schluss zu ziehen, dass die nationale Rechtsprechung durch das Urteil des EuGH im Fall *Huawei* nicht generell an Bedeutung verloren hat, da die Entscheidung des EuGH und die nationale Rechtsprechung unterschiedliche Aspekte des Zwangslizenzinwands beleuchten. Im Hinblick auf die letztendliche Kernfrage dieses Teils der Arbeit, d.h. ob ein Widerspruch zur Kartellrechtswidrigkeit der Nichtangriffsabrede entsteht und die Rechtsprechung zum Zwangslizenzinwand zu einer Nichtangriffspflicht „durch die Hintertür“ führt, ist jedoch Entwarnung zu geben. Zwar ist ein solcher Widerspruch zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung im Verfahren *GPRS-Zwangslizenz* entstanden. Spätestens nach Änderung der TT-GVO im Jahr 2014 und der Rechtsprechung des EuGH im Fall *Huawei*, sind die Entscheidungen des LG Mannheim und des OLG Karlsruhe jedoch nicht mehr haltbar. Die stattdessen zentralen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Fall *Orange Book Standard* und des EuGH im Fall *Huawei* widersprechen der Kartellrechtswidrigkeit der Nichtangriffsabrede nicht und führen daher nicht zu einem Konflikt mit kartellrechtlichen Wertungen.